

758. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 25. Februar 1942 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich unter Vorlage der Pläne um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates vom 26. November 1941 über die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien der Tulpenstraße zwischen Überland- und Friedrichstraße, in Zürich 11. Dieser Beschluß wurde im kantonalen Amtsblatt vom 13. Januar 1942 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 7. Februar 1942 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Die Tulpenstraße ist eine ausgesprochene Wohnstraße, deren Baulinien einen Abstand von 18 m erhalten. Dieser ist ausreichend, da bei dem vorgesehenen Ausbau der Straße mit einer Fahrbahn von 6 m und einem einseitigen Trottoir von 2 m Breite Vorgärten von je 5 m Tiefe verbleiben.

Die Niveaulinie weist keine Steigungen von Belang auf. Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluß des Gemeinderates Zürich vom 26. November 1941 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Tulpenstraße, in Zürich 11, wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.